

Übersicht Mittäterschaft

Strafbarkeit des Mittäters

Mittäterschaft ist die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken.

- **Unproblematisch, wenn zwei (oder mehrere) Täter in gleicher Weise handeln und jeweils für sich genommen den Tatbestand verwirklichen (Bsp.: A und B prügeln gemeinsam auf den O ein).**

- **Wenn zwei Täter eine Tat arbeitsteilig ausführen, so dass keiner von beiden für sich genommen alle Tatbestandsmerkmale verwirklichen würde, fungiert § 25 II StGB als Zurechnungsnorm:**

Tatbeiträge werden gegenseitig zugerechnet (Während A die Rentnerin R festhält, nimmt B die Geldbörse der R an sich → §§ 249, 25 II)

Voraussetzungen der Mittäterschaft gemäß § 25 II StGB:

- **Gemeinsamer Tatplan: Einverständnis jedes Beteiligten mit dem gemeinsamen täterschaftlichen Vorgehen (ausdrücklich oder konkludent)**

P: Exzess

- **Gemeinsame Tatbegehung: Erbringung eines als täterschaftliche Begehung zu wertenden Tatbeitrags.**

P: Abgrenzung zur Beihilfe

P: Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium, sukzessive Mittäterschaft